

Neuigkeiten

I. Rechtsetzung

a) Inkraftsetzung

— Staatsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Verbesserung des Hochwasserschutzes am Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee, abgeschlossen am 17. Mai 2024: Der Staatsvertrag wurde am 20. Dezember 2024 von der Bundesversammlung genehmigt. Er ist durch Notenaustausch am 1. Juli 2025 in Kraft getreten (AS 2025 296).

— Das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) erfuhr am 27. September 2024 u. a. eine Änderung betreffend Art. 41b (Richtpreise für Rohholz). Die Änderungen sind am 1. August 2025 in Kraft getreten (AS 2025 403).

— Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) erfuhr am 27. September 2024 u. a. eine Änderung betreffend Art. 12 Abs. 1^{bis}: Das Beschwerderecht steht den Organisationen nicht zu gegen Verfügungen, die sich auf Wohnbauten mit einer Geschossfläche von weniger als 400 m² innerhalb von Bauzonen beziehen; das Beschwerderecht bleibt bestehen bei Wohnbauten: a. innerhalb von Ortsbildern von nationaler Bedeutung oder wenn die Vorhaben geschichtliche Stätten oder Kulturdenkmäler direkt betreffen oder wenn sie in unmittelbarer Nähe davon realisiert werden sollen; oder b. innerhalb von Biotopen von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung. Die Änderungen sind am 1. August 2025 in Kraft getreten (AS 2025 429).

— Das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100) erfuhr am 15. März 2024 u. a. folgende Änderungen: Art. 3 (Massnahmen), Art. 4 (Anforderungen), Art. 6 (Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und die Massnahmen des Hochwasserschutzes) sowie Art. 9 (Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen). Die Änderungen sind am 1. August 2025 in Kraft getreten (AS 2025 430).

b) Botschaft

— Botschaft zur Beschleunigung des Ausbaus der Stromnetze: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 21. Mai 2025 die Botschaft zu einer Revision des Elektrizitätsgesetzes verabschiedet. Die Revision soll die Bewilligungsverfahren für den Aus- und Umbau der Stromnetze weiter beschleunigen. In der Schweiz sind über 60 Prozent der Höchstspannungsleitungen zwischen 50 und 80 Jahre alt und müssen bald erneuert werden. Gleichzeitig erfordert die Ener-

giewende einen Aus- und Umbau des Stromnetzes, um der zunehmenden Elektrifizierung und dezentralen Stromproduktion gerecht zu werden. Dadurch steigt die Zahl der Leitungsprojekte und langwierigen Bewilligungsverfahren. Diese Verzögerungen können zu Netzengpässen und höheren Kosten für Produzenten und Verbraucher führen. Eine Revision des Elektrizitätsgesetzes soll helfen, den Netzausbau zu beschleunigen und den neuen Anforderungen besser zu entsprechen. Die wichtigsten Neuregelungen sind: Sachplanverfahren für bisherige Trassees fällt weg, Vorrang für Übertragungsnetze, Ausdehnung auf Verteilnetze, Schnellerer Entscheid der Leitbehörde und Frühzeitige Koordination bei Planung (BBl 2025 1832).

c) Vernehmlassungen

— Der Bundesrat hat am 16.06.2025 die Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) eröffnet: Die Revision der LSV soll die Umsetzung neuer USG-Bestimmungen unterstützen. Einerseits möchte der Bundesrat die neuen Anforderungen weiter konkretisieren. Andererseits möchte er Widersprüche in der LSV und zwischen USG und LSV beseitigen. Schliesslich fallen durch die Änderungen auf Gesetzesstufe die lärmschutzrechtlichen Anforderungen an die Erschliessung weg. Die Vernehmlassung dauert bis zum 06.10.2025.

— Der Bundesrat hat am 20.06.2025 die Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01): Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen eröffnet: Invasive gebietsfremde Organismen können grosse gesundheitliche, ökologische und ökonomische Schäden verursachen. Um diese Auswirkungen gering zu halten, sind möglichst frühzeitig umfassende Massnahmen zu ergreifen. Die geltenden Rechtsgrundlagen reichen dafür nicht aus. Neu sollen die Kantone im Umweltschutzgesetz ermächtigt werden, Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Organismen zu regeln. Bei grossen Infrastrukturanlagen wie Nationalstrassen erlässt der Bund solche Vorschriften. Die Vernehmlassung dauert bis zum 13.10.2025 (BBl 2025 1939).

— Am 25.06.2025 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Wasserrechtsgesetzes (Umsetzung Motion 23.3498) eröffnet: Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage ist die Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80). Die Änderung des WRG dient der Umsetzung von Punkt 2 der Motion 23.3498 UREK-N: «Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen». Diese Änderung erfordert auch eine Anpassung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210). Die Vernehmlassung dauert bis zum 15.10.2025 (BBl 2025 2043).

— Der Bundesrat hat am 25.06.2025 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2026 eröffnet: Diese hat die Anpassung von Verordnungen des Umweltrechts, namentlich die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfall-Verordnung, VVEA; SR 814.600) und die Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV; SR 814.621) zu einer Verordnung über Verpackungen (Verpackungsverordnung; VerpV) zum Gegenstand. Die Vernehmlassung dauert bis zum 16.10.2025 (BBl 2025 2008).

II. Ausgewählte BAFU-Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: docu@bafu.admin.ch oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— Gebäude vogel- und fledermausfreundlich sanieren. Lebensräume in der Siedlung erhalten und sichern, Reihe Umwelt-Information, Nr. UI-2506, 2025 (auch in Französisch erhältlich): Menschliche Bauten bieten verschiedenen Vogel- und Fledermausarten Lebensräume, die für die Aufzucht ihrer Jungen und als Unterschlupf wichtig sind. Der Abriss oder die Sanierung von Gebäuden können für sie schwerwiegende Folgen haben. Spezialisierte Arten wie Segler, Schwalben und Fledermäuse sind von diesen Veränderungen besonders betroffen, da sie über viele Jahre an dieselben Standorte zurückkehren. Werden Arbeiten mit Rücksicht auf diese Arten und zur richtigen Jahreszeit durchgeführt, können überlebenswichtige Standorte gesichert werden.

— Klima-Risikoanalyse für die Schweiz. Grundlage für die Anpassung an den Klimawandel, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-2502, 2025 (auch in Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich): Der vorliegende Bericht identifiziert und bewertet Klimarisiken und klimabedingte Opportunitäten für die Schweiz bis ins Jahr 2060. Unter Mitwirkung zahlreicher Expertinnen und Experten aus Verwaltung, Wissenschaft und Wirtschaft wurde die erste «Klima-Risikoanalyse» von 2017 inhaltlich und methodisch umfassend überprüft und aktualisiert. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für die künftige Anpassungsstrategie des Bundesrats und für die Entwicklung von Anpassungsstrategien und Massnahmenplänen in Kantonen und Regionen.

— Berücksichtigung von Erdbeben in der Störfallvorsorge. Hilfestellung für Betriebe mit chemischen Gefahrenpotenzialen, Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-2506, 2025 (auch in Französisch erhältlich, keine gedruckte Fassung vorhanden): Erdbeben gehören gemäss der nationalen Gefährdungs- und Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» (KNS) zu den risikoreichsten Gefährdungen. Sie sind nach dem Handbuch zur Störfallverordnung als mögliche umgebungsbedingte Ursachen für Störfälle bei Betrieben mit chemischen Gefahrenpotenzialen zu berücksichtigen. Mit der vorliegenden Publikation wurde ein Ansatz entwickelt, wie nach heutigem Stand des Wissens die Versagensursache Erdbeben bei Betrieben mit chemischen Gefahrenpotenzialen im Geltungsbereich der Störfallverordnung angemessen berücksichtigt werden kann.

— Objektschutzmassnahmen zur Störfallvorsorge, Geeignete Objektschutzmassnahmen (OSM) im Konsultationsbereich von Anlagen im Geltungsbereich der Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Wissen, Nr. UW-2513, 2025: Grundsätzlich sollten im Konsultationsbereich von Störfallanlagen raumwirksame Tätigkeiten mit einem starken Anstieg der Risiken vermieden werden. Im Zuge der Siedlungsverdichtung ist dies aber nicht immer möglich. Durch die Realisierung von geeigneten OSM kann versucht werden, einen allfälligen Risikoanstieg abzdämpfen. Diese Publikation zeigt auf, für welche Vorhaben geeignete OSM zur Verfügung stehen, und benennt Beispiele solcher Schutzmassnahmen zur Erreichung des Schutzziels.

— Entwicklung, Zustand und Nutzung des Schweizer Waldes, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-2501, 2025 (auch in Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich): Der Waldbericht erscheint 2025 zum dritten Mal nach 2005 und 2015. Er richtet sich an Fachleute und an eine am Thema Wald und Holz interessierte Leserschaft. Der Waldbericht ist eine Gesamtschau über Zustand und Entwicklungen des Schweizer

Waldes in den letzten zehn Jahren und gibt einen Ausblick für alle Themenbereiche im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel. Mit seiner an den Berichten von Forest Europe orientierten Struktur liefert der Waldbericht international vergleichbare Ergebnisse und dient als Referenzpublikation. Er beantwortet anhand einer breiten Datenbasis aus Langzeiterhebungen wichtige Fragen für Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.

— Lärmbelastung in der Schweiz. Ergebnisse des nationalen Lärmmonitorings sonBASE, Stand 2021, Reihe Umwelt-Zustand, Nr. UZ-2512, 2025 (auch in Französisch und Italienisch erhältlich): Der Bericht beschreibt die Belastung der Schweizer Bevölkerung durch Verkehrslärm im Jahr 2021 (Fluglärm 2019). Geobasisdaten und berechnete Lärmkarten werden in ein Geoinformationssystem integriert, um die Anzahl betroffener Personen und Wohnungen zu ermitteln, die von schädlichem oder lästigem Lärm betroffen sind. Fortschritte bei der Begrenzung des Verkehrslärms wurden durch Verbesserungen an Strassenfahrzeugen, Eisenbahn-Rollmaterial, Flugzeugen sowie durch Sanierungen an der Infrastruktur erzielt. Die Anzahl lärmbelasteter Personen und Wohnungen konnte so reduziert werden. Dennoch sind weitere Anstrengungen nötig, da viele Menschen weiterhin Verkehrslärm über den gesetzlichen Belastungsgrenzwerten ausgesetzt sind – besonders durch Strassenverkehr.

— Verminderungsverpflichtung (Befreiung von der CO₂-Abgabe) 2025–2040. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung, 5. aktualisierte Version, 2025.

— Emissionshandelssystem für Betreiber von Anlagen. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO₂-Verordnung, 8. aktualisierte Ausgabe 2025, Erstausgabe 2013.

III. Literatur zum nationalen Umweltrecht

— 150 Jahre Bundesgericht. Festschrift, Stämpfli Verlag, 2025: AEMISEGGER HEINZ, Aktuelle Aspekte der Verfahrenskoordination im Bau-, Planungs- und Umweltrecht, S. 23–42; HAAG STEPHAN, Streiflichter über 40 Jahre Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Umweltschutzgesetz des Bundes, S. 297–311; SCHERRER KARIN, Von alten Lasten zu neuen Normen: der Einfluss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auf die Gesetzgebung – aufgezeigt am Beispiel des Altlastenrechts, S. 907–921; PROSPERETTI GIULIO, La tutela costituzionale dell'ambiente per le future generazioni, p. 851–866.

— BABEY FABIO, Lieferketten-Compliance in der Schweiz und in der EU: Herausforderungen für Unternehmen, SJZ-RSJ 10/2025, S. 523–534.

— BRAHIER JEAN-MICHEL / HÜRLIMANN LUCIEN, La construction face au défi climatique, in : ZUFFEREY JEAN-BAPTISTE (dir.), Journées suisses du droit de la construction, Fribourg 2025 ... pour tous ceux qui construisent – depuis 50 ans, Fribourg : Institut pour le droit suisse et international de la construction, 2025, p. 159–228, ISBN 978-3-9525708-3-8.

— BLIND SONIA, La protection de la forêt: une alliée précieuse de l'aménagement du territoire, Schweiz Z Forstwes 176 (4): 198–202.

— EGLOFF THOMAS, Der Wald erträgt keine weitere Flexibilisierung, Schweiz Z Forstwes 176 (4): 198–202.

— EspaceSuisse, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts 2024. Die wichtigsten Entscheide von 2024 kurz erklärt, Raum & Umwelt 2/2025.

- FOUVY PATRIK, Rodungen und Waldausgleich in Genf (2015–2024), Schweiz Z Forstwes 76 (4): 194–197.
- GRIFFEL ALAIN, Das schutzwürdige Interesse als Legitimationsvoraussetzung bei Drittbeschwerden, ZBl 6/2025, S. 291–315.
- KESSLER PHILIPP, Agri-Photovoltaik-Projekte von Energieunternehmen, AJP 2025, S. 585–597.
- MAURER HANS / STUTZ HANS W, Gesetzgebung im Bereich Waldbrand, Gutachten im Auftrag des BAFU, 2024.
- NIEDERBERGER CHRISTOPH, Die politischen Herausforderungen liegen heute andernorts, Schweiz Z Forstwes 176 (4): 198–202.
- RAYROUX ALEXANDRA, Les sûretés en droit public : Outils du droit de l'environnement, BR 2025, S. 113–116.
- RUFER MARTIN, Walderhaltung nicht auf Kosten von Landwirtschaftsland, Schweiz Z Forstwes 176 (4): 198–202.
- RUTISHAUSER THIS / DENZLER LUKAS, «Es wäre nicht rechtmässig, den Realersatz gar nicht mehr zu prüfen», Schweiz Z Forstwes 176 (4): 203–207.
- UHLMANN FELIX, Gutachten betreffend das Verursacherprinzip im Bereich problematischer Stoffe, Rechtsgutachten im Auftrag des BAFU, 2025.
- UHLMANN FELIX, Kurzgutachten zuhanden Bundesamt für Umwelt (BAFU) betreffend rechtlicher Stellenwert der Empfehlungen der eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung (EKLb), 2024.
- WERMELINGER AMÉDÉO / VARIN SIMON, Les pieds dans l'eau : restrictions et concrétisations du contenu de la propriété agricole dans le cadre de la protection des eaux, 2024, p. 307–320.

IV. Varia

— Biodiversität in der Agrarlandschaft: Erkenntnisse aus zehn Jahren Monitoring: Seit 2015 beobachtet Agroscope die Biodiversität in der Schweizer Agrarlandschaft. Insgesamt hat sich deren Zustand in dieser Zeit nicht verändert. Einzelne Verbesserungen sind vor allem auf den Biodiversitätsförderflächen sichtbar. Im Auftrag des BLW und des BAFU führt Agroscope seit 2015 das Monitoring-Programm «Arten und Lebensräume Landwirtschaft – Espèces et milieux agricoles» (ALL-EMA) durch. Ziel ist es, den Zustand und die Entwicklung der Biodiversität in der Schweizer Agrarlandschaft in regelmässigen Abständen zu quantifizieren. Nun haben sie die Zweiterhebung für die Jahre 2020 bis 2024 ausgewertet und mit der Ersterhebung (2015–2019) verglichen. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Medienmitteilung vom 01.07.2025.

— Bundesrat entscheidet über das weitere Vorgehen zur Klimaberichterstattung von Firmen: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 entschieden, die Revision der Verordnung zur Klimaberichterstattung von Firmen vorläufig zu pausieren. In der Vernehmlassung wurde die Revision inhaltlich zwar mehrheitlich begrüsst. Der Bundesrat hat jedoch am 21. März 2025 den Auftrag erteilt, die möglichen Varianten für eine pragmatische Änderung der Bestimmungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung auszuarbeiten. Deshalb soll nun auch mit der Umsetzung der Verordnung zur Klimaberichterstattung von Firmen zugewartet werden, bis Klarheit besteht über diese Änderungen sowie über die regulatorische Entwicklung in der Europäischen Union. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Medienmitteilung vom 25.06.2025.

— Von Abfall bis Vogelschutz: Bundesrat passt Verordnungen aus dem Umweltbereich an: Der Bundesrat hat am 25. Juni 2025 Anpassungen bei sieben Verordnungen aus dem Umweltbereich genehmigt. Die Änderungen betreffen unter anderem das Abfallwesen, die Sanierung von Stromleitungen zugunsten des Vogelschutzes, den Natur- und Heimatschutz sowie den Umgang mit Hochwasserrisiken. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Medienmitteilung vom 25.06.2025.

— Bundesrat finanziert Umweltkredite stärker aus Spezialfinanzierung Strassenverkehr: Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. Juni 2025 beschlossen, den jährlichen Beitrag der Spezialfinanzierung Strassenverkehr (SFSV) für Hochwasserschutz, Schutz gegen Naturgefahren sowie Natur und Landschaft um 100 Mio. Fr. zu erhöhen. Zur Sicherstellung der Finanzreserven der SFSV wird künftig ein Teil der Automobilsteuer vom Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds (NAF) in die SFSV umgeleitet. Diese Massnahme entlastet die allgemeine Bundeskasse und ist Teil des Entlastungspakets 2027. Weitere Informationen sind zu finden unter: <https://www.admin.ch> > Medienmitteilung vom 25.06.2025.